

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Lohde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Nunzig, Neufkirchen, Neuhorn, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligtadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Wochentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährig 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf. Einzelhefte werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

59.

Sonnabend, den 20. Mai 1899.

57. Jahrg.

Pfingsten.

Gegrüßt im goldnen Lenzeslicht,
O hehrer Pfingstenmorgen —
Nun flieh'n vor deinem Angesicht
Die letzten Winterorgen —
Und wo die Brust noch birgt ein Leid —
Dem Hauch läßt es entschwinden,
Soll doch die schönste Rosenzeit
Nur Freude Allen künden!

In ihrer schönsten Blütenpracht
Glänzt nunmehr uns die Erde,
Jetzt schuf' die vollste Lebensmacht
Das österliche „Werde“ —
In Wald und Hain, in Au' und Flur
Ein Dufte, Schwellen, Blüten,
Und eine reiche Segensspur
Sieht überall man glühen!

Wohl, auch in uns soll widerglüh'n
Ja dieser Pfingstensegen,
In uns soll neues Hoffen blüh'n
Sich frischer Ruth nun regen —
Und wenn dann noch verborgen lag
Ein Nest von Dual und Schmerzen:
Ihn scheucht hinweg der Pfingstentag
Mit seinen Blütenkerzen!

Willkommen, Fest so licht und rein,
Gegrüßt in deinem Rauschen —
Wir alle wollen uns dir weih'n
Und deinen Wehen lauschen —
Nun wollen Stube wir und Saal
Mit grünen Maien schmücken,
Und wünschen, daß des Festes Strahl
Mö' jedes Haus beglücken!

B. Neuenhoff.

Seitens der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft in Erfahrung gekommen ist, daß die in Gemäßheit einer Verordnung des Königlichen Ministeriums vom 7. Dezember 1894 den Herren Bürgermeistern, Gemeindevorständen

Mittlungen zur Abwehr der Einschleppung der Pestkrankheit durch ausländische Arbeiter

beobachtet werden, wird hiermit zur Nachachtung Folgendes angeordnet: Die fremdländischen Arbeiter (Reichsausländer) haben sich spätestens 12 Tage vor ihrer Ankunft bei der Ortsbehörde anzumelden. Ob der Aufenthalt ein vorübergehender sein soll, ist auch die Meldepflicht ohne Einfluß.

Die Personen, welche solche Meldepflichtigen beschäftigen, oder bei sich aufnehmen, sind in Gemäßheit dieser Meldevorschrift in gleichem Maße verantwortlich wie diese, wenn sie nöthigen Falls hierin zu verirken.

Die in Punkt 1 genannten Personen haben sich einer möglichst baldigen, spätestens 3 Tagen nach der Ankunft vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die unter 1 genannten Personen, welche sich nicht über eine in den letzten Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternkrankheit ausweisen vermögen, haben sich einer Schutzpockenimpfung durch den von der Ortsbehörde anzugebenden praktischen Arzt zu unterwerfen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Wilsdruff, am 12. Mai 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. A.
v. Wagdorf. Dr.

Konkursverfahren.

Das Vermögen des Schneidermeisters Hermann John in Helbigsdorf wird am 17. Mai 1899, nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursverwalter Bürgermeister Bursian in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Die Gläubigerforderungen sind bis zum 17. Juni 1899 bei dem Gerichte anzumelden. Die Beschlüsse über die Vertheilung des Vermögens und die Wahl des Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und

eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 10. Juni 1899, vormittags 9¹/₂ Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 1. Juli 1899, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Juni 1899 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.
Sekt. Schneider.

Verbot.

Das Entfernen der jungen Maiwüchse an den Fichten und Kiefern und das Abschneiden von Maien im oberen und unteren Stadtparke wird verboten.

Zu widerhandlungen werden der Kgl. Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.
Wilsdruff, 18. Mai 1899.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft soll die sogenannte alte Straße, welche hinter Kaufbach wegführt, wegen Beschotterung auf die Zeit vom 25. bis 29. Mai

für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Der Verkehr wird auf die Zeit auf den durchs Dorf führenden Weg verwiesen.

Kaufbach, am 20. Mai 1899.
Der Gemeindevorstand.
Beuchel.